**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) (Stadtordnung)**

**Gesamttextausgabe**  
  
***Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz)  
(Stadtordnung)***  
  
vom 08.07.2008  
  
**einschließlich der Dritten Änderung**  
  
vom 03.03.2020  
  
  
Auf der Grundlage der §§ 24 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.07.2008 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Stadtordnung) im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) erlassen  
sowie am 28.02.2020 die Dritte Änderung zu o.g. Verordnung beschlossen.  
  
  
***§ 1 Geltungsbereich***  
  
Die Stadtordnung gilt für das Gebiet der Stadt Forst (Lausitz). Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.   
  
***§ 2 Begriffsbestimmungen***  
  
(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze und Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.  
  
(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen. Dazu gehören u.a.

1. öffentliche Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parkanlagen, Waldungen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtsignalanlagen.

***§ 3 Nutzung von Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen***  
  
(1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszweckes genutzt werden. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder fortwährend belästigt werden.   
  
(2) Insbesondere ist in den in §3 (1) genannten Verkehrsflächen und Anlagen untersagt:

1. aggressives Betteln, z.B. durch unmittelbares Einwirken auf Passanten, Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen;
2. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, z.B. Trinkgelage, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Büchsen und deren Bruchstücke, Ausschlafen vom Rausch auf Bänken und Blumenrabatten;
3. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern und/oder Anwohner belästigen;
4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu lagern, zu campieren, zu grillen, zu übernachten oder Feuer zu machen;
5. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile   
   davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
6. Flächen durch Farbaufbringung (besprühen, Schmierereien) oder Bekleben gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten zu verändern oder zu verunstalten;
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der in Abs. 1 genannten Flächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
8. das Befahren von Anlagen und Grünflächen, sowie das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten o.ä.
9. Gegenstände, wie zum Beispiel Altkleider- und Schuhcontainer abzustellen oder Materialien zu lagern;

***§ 4 Verunreinigungsverbot***  
  
Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfall, wie Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummis, Papiertaschentücher;
2. das Verrichten der Notdurft;
3. das Baden in Brunnen der öffentlichen Plätze und Anlagen durch Mensch und Tier;
4. das Abladen von Laub, Gartenabfällen, Erde, Schutt oder sonstigem Unrat;
5. das Reinigen von Fahrzeugen, sowie das Ablassen von Treib- und Schmierstoffen in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser;
6. die Lagerung von Abfällen und Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen, Brennstoffen (für eine Dauer von mehr als 48 Stunden);
7. Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Straßen, öffentlicher Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen;

***§ 5 Tiere***  
  
(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Tiere so zu führen, dass weder Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.   
  
(2) Hunde sind auf Verkehrsflächen gemäß §2 (1) und Anlagen gemäß §2 (2) an der Leine zu führen.  
  
(3) Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere Hunde, auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Es sind dazu geeignete Behältnisse (Tüten) mitzuführen.  
  
(4) Das Füttern herrenloser Tiere ist nicht gestattet.  
  
***§ 6 Kinderspielplätze, Bolzplätze***  
  
(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder und deren Begleitung. Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr erlaubt.  
  
(2) Der Konsum von alkoholischen Getränken und berauschenden Mitteln auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten.  
  
(3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.  
  
**§ 7 Alkohol**

1. Der Konsum oder Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln in der Öffentlichkeit ist von April bis Oktober in der Zeit von 10:00 Uhr bis 24.00 Uhr in folgenden Straßen und auf den folgenden öffentlichen Grünanlagen/Plätzen untersagt:
   * Promenade
   * Cottbuser Straße von Am Markt bis Hausnummer 20-21
   * Uferstraße
   * Beethovenstraße
   * Gerberstraße
   * Thumstraße
   * Am Markt
   * Grünanlage „Platanenhain” Am Markt (Fläche A - siehe Anlage)
   * Grünanlage „Lindenplatz“ an der Lindenstraße (Fläche B – siehe Anlage)
2. Das Verbot gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen.

***§ 8 Erlaubnisse, Ausnahmen***  
  
Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall, nicht nur geringfügig überwiegen.  
  
  
***§ 9 Ordnungswidrigkeiten***  
  
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.   
Jeder Verstoß kann entsprechend § 30 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für die Stadt Forst (Lausitz) beschlossenen Verwarn- und Bußgeldkataloges (Anlage 1) mit einer Geldbuße belegt werden. Anlage 1 ist Bestandteil der Stadtordnung.  
  
***§ 10 – Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften***  
  
(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) in Kraft.  
  
(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.03.2005 außer Kraft.  
  
***Anlage 1 - Verwarn- und Bußgeldkatalog siehe pdf-Dokument***  
  
Ordnung: Neufassung  
Beschluss: 04.07.2008  
Ausfertigung: 08.07.2008  
Inkrafttreten: 19. Juli 2008  
  
Ordnung: Erste Änderung der .....  
Beschluss: 10.07.2015  
Ausfertigung: 14.07.2015  
Inkrafttreten: 26. Juli 2015  
**(außer Kraft gesetzt durch die Zweite Änderung der ..... vom 04.10.2017)**  
  
Ordnung: Zweite Änderung..  
Beschluss: 29.09.2017  
Ausfertigung: 04.10.2017  
Inkrafttreten: 15. Oktober 2017

**(außer Kraft gesetzt durch die Dritte Änderung der ….. vom 03.03.2020)**

Ordnung: Dritte Änderung..  
Beschluss: 28.02.2020  
Ausfertigung: 03.03.2020  
Inkrafttreten: 14. März 2020